



DORIS BURES
Bundesministerin
für Verkehr, Innovation und Technologie

XXIV. GP.-NR
1979 /AB
06. Juli 2009

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag.^a Barbara PRAMMER
Parlament
A-1017 Wien

zu 1998 /J

GZ. BMVIT-9.500/0010-I/PR3/2009
DVR:0000175

Wien, am 3. Juli 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 7. Mai 2009 unter der **Nr. 1998/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Genehmigungsverfahren am Flughafen Schwechat gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3 bis 6:

- *Wie ist das in der Anfragebegründung erwähnte Verfahren im Gefolge des Bescheids (gemäß § 68LFG) vom 12.08.1983, Zl.: 33.103/314-I/6-1983, zwischenzeitlich weiterverlaufen?*
- *Ist es zu einer (oder mehreren) weiteren Fristerstreckung/en („Bauvollendungsfrist“ bzw. Frist zur Antragstellung der Betriebsaufnahme betreffend die erwähnten Genehmigungsbescheide aus 1983 und 1989) gekommen? Wenn ja, wann wurde/n der entsprechende Antrag bzw. die entsprechenden Anträge eingebracht, mit welchem Bescheid bzw. welchen Bescheiden erfolgte die Fristerstreckung, auf welche Dauer und mit welcher Begründung/welchen Begründungen? Wir ersuchen um Übermittlung dieses Bescheids bzw. gegebenenfalls dieser Bescheide.*

- *Falls ein Antrag im Sinne von Frage 3 eingebracht wurde, aber noch kein Bescheid ergangen ist: Bis wann ist mit einem Bescheid zu rechnen?*
- *Konnte der Flughafen Wien zwischenzeitlich nun doch den von 1983 bis Ende 2007 nicht gestellten Antrag auf Betriebsaufnahmegenehmigung stellen? Wenn ja, wann, und wie wurde dieser beschieden? Wir ersuchen um Übermittlung des Bescheids bzw. gegebenenfalls der Bescheide.*
- *Falls ein Antrag im Sinne von Frage 5 eingebracht wurde, aber noch kein Bescheid ergangen ist: Bis wann ist mit einem Bescheid zu rechnen?*

Betreffend den Bescheid (gemäß § 68 Luftfahrtgesetz - LFG) vom 12.08.1983, ZI.:33.103/314-I/6-1983, kann festgehalten werden, dass es nach dem „Verlängerungsbescheid“ vom 20.12.2004, GZ. BMVIT-60.614/0005-II/PMV/2004, zu keiner weiteren Verlängerung der Frist für die Beantragung der Betriebsaufnahmegenehmigung gemäß § 73 LFG gekommen ist. Mittlerweile wurde seitens der Flughafen Wien AG der Antrag auf Erteilung der Betriebsaufnahmegenehmigung gestellt. Ein entsprechender Betriebsaufnahmegenehmigungsbescheid ist bis dato noch nicht ergangen. Das gegenständliche Verfahren wird voraussichtlich bis Jahresende abgeschlossen sein.

Die Errichtungsbewilligung für die Verlängerung der Piste 11/29 wurde mit Bescheid vom 15.12.1989, Pr.ZI.60.636/4-7/89, und die Benützungsbewilligung für die Verlängerung der Piste 11/29 mit Bescheid vom 25.9.1997, GZ. 60.636/8-Z8/97, erteilt. Bei diesen Bescheiden handelt es sich um Bewilligungen gemäß § 78 LFG. Beide Bescheide wurden bereits mit der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 256/J vom 17.01.2007 übermittelt. Die Erteilung einer Betriebsaufnahmegenehmigung gemäß § 73 LFG ist nur für Genehmigungen gemäß § 68 LFG vorgesehen.

Zu Frage 2:

- *Mit welchem Bescheid/welchen Bescheiden wurde/n die „Bauvollendungsfrist“ bzw. die Frist zur Antragstellung der Betriebsaufnahme betreffend die erwähnten Genehmigungsbescheide aus 1983 und 1989 verlängert, auf welche Dauer und mit welcher Begründung? Wir ersuchen um Übermittlung dieses Bescheids bzw. gegebenenfalls dieser Bescheide.*

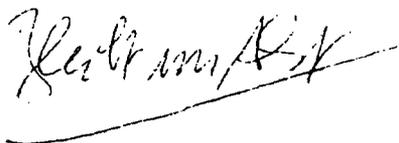
Die sechs „Verlängerungsbescheide“ zum Bescheid (gemäß § 68 LFG) vom 12.08.1983, ZI.:33.103/314-I/6-1983, welche bereits mit der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 256/J vom 17.01.2007 vorgelegt worden sind, darf ich der Vollständigkeit halber erneut übermitteln. Dauer und Begründung der „Verlängerungen“ können den einzelnen Bescheiden entnommen werden.

Betreffend den Bescheid (gemäß § 78 LFG) vom 15.12.1989, Pr.ZI.60.636/4-7/89, verweise ich auf den zweiten Absatz der Ausführungen zu den Fragen 1 sowie 3 bis 6.

Doris Bures

Beilagen

BEILAGEN




REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für öffentliche
 Wirtschaft und Verkehr
 A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Teletex (232)3221155 bmowv
 Telex 61 3221155 bmowv
 Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
 Telefax (0222)71303 26
 DVR: 009 02 04

An die
 Flughafen Wien Betriebs-
 ges.m.b.H.
 Flughafen Wien-Schwechat
 1300 S c h w e c h a t

Sachbearbeiter:
 Tel.: (0222) 711 62 DW 9314

GZ: 60.614/10-7/89

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
 dieses Schreibens anführen.

Flughafen Wien-Schwechat;
 Zivilflugplatz-Bewilligung,
 Fristerstreckung

B e s c h e i d

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde ändert hiermit gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 seinen Bescheid vom 12.8.1983, Zl. 33.103/314-I/6-1983, betreffend die 3. Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung des Flughafens Wien-Schwechat dahingehend ab, daß die unter Punkt IV gemäß § 72 Abs. 1 lit.d des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957, gesetzte Frist bis 31. Dezember 1992 erstreckt wird.

Gemäß TP 391 b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr. 24/1983, ist für die Erteilung dieses Bescheides von der Flughafen Wien Betriebsges.m.b.H. binnen zwei Wochen an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eine Verwaltungsabgabe von S 900,-- mittels beiliegenden Erlagscheines zu entrichten.

B e g r ü n d u n g

Die Bescheidänderung konnte gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 erfolgen, da aus der gemäß § 72 Abs. 1 lit.d des Luftfahrtgesetzes im Zivilflugplatz-Bewilligungsbescheid seinerzeit gesetzte Frist niemanden ein Recht erwachsen ist (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 2.12.1987, Zl. 86/03/0219/8).

- 2 -

Eine längere Fristerstreckung im Sinne des Ersuchens der Flughafen Wien Betriebsges.m.b.H. vom 30.11.1989 ist mit Rücksicht auf die Dringlichkeit und Notwendigkeit des Ausbaues der Instrumentenpiste 12/30, unter Bedachtnahme auf die starke Zunahme des Langstreckenflugverkehrs auf dem Flughafen Wien-Schwechat, im öffentlichen Interesse der Sicherheit der Luftfahrt nicht vertretbar.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die bezogene Verordnungsstelle,

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß innerhalb von sechs Wochen eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden kann, die von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein muß.

Abschrift an:

- 1) Bundesministerium für Landesverteidigung
als Militärluftfahrtbehörde
1030 W i e n, Dampfschiffstraße 2
- 2) Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten
1010 W i e n, Regierungsgebäude
- 3) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
1010 W i e n, Regierungsgebäude
- 4) Bundesministerium für Inneres
1014 W i e n, Am Hof 4
- 5) Bundesministerium für Finanzen
1010 W i e n, Himmelpfortgasse 4 - 8
- 6) Bundesamt für Zivilluftfahrt
1030 W i e n, Schnirchgasse 11
- 7) Landeshauptmann von Niederösterreich
1010 W i e n, Teinfaltstraße 8
- 8) Stadtgemeinde Schwechat
2320 S c h w e c h a t, Rathausplatz 9

Wien, am 19. Dezember 1989

Für den Bundesminister:

Dr. WALCH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bachner





REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 60.614/15-8/92

An die

Flughafen Wien
Aktiengesellschaft

Flughafen
1300 S c h w e c h a t

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR 0090204

Sachbearbeiter **Dipl.Ing. Marek**
Tel. (0222) 711 62 DW **9311**

Betr.: Flughafen Wien;
Zivilflugplatzbewilligung;
Fristerstreckung

B E S C H E I D

S p r u c h

I.

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde ändert hiermit gemäß § 68 Abs. 2 AVG den Bescheid vom 12.8.1983, Zl. 33.103/314-I/6-1983, betreffend die 3. Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung des Flughafens Wien, in der Fassung des Bescheides vom 19. Dezember 1989, Pr.Zl. 60.614/10-7/89, dahingehend ab, daß die unter Punkt IV gemäß § 72 Abs. 1 lit. d des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957, i.d.g.F., festgesetzte Frist bis 31.Dezember 1994 erstreckt wird.

- 2 -

II.

Für die Erteilung dieses Bescheides ist von der Flughafen Wien Aktiengesellschaft gemäß TP 391 b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr. 24/1983, i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe von S 900,-- zu entrichten. Die Verwaltungsabgabe ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides mittels beigeschlossenem Erlagschein an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu überweisen.

B e g r ü n d u n g

Die Bescheidänderung konnte gemäß § 68 Abs. 2 AVG erfolgen, da aus der gemäß § 72 Abs. 1 lit. d des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F., im Zivilflugplatz-Bewilligungsbescheid gesetzten Frist niemandem ein Recht erwachsen ist (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 2.12.1987, Zl. 86/03/0219/8).

Die Verlängerung der Frist ist einerseits erforderlich, da die Erlangung der Verfügungsgewalt über die entsprechenden Grundstücke auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, und andererseits vom Standpunkt der Sicherheit der Luftfahrt vertretbar, weil bereits beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ein luftfahrtbehördliches Verfahren gemäß § 78 Luftfahrtgesetz betreffend die Errichtung einer Freifläche im Westen der Pistenschwelle 12 anhängig ist. Durch diese Freifläche wird die Sicherheit der Luftfahrt im allgemeinen und die Sicherheit des Flughafenbetriebes im besonderen im Sinne des Bescheides vom 12.8.1983, Zl. 33.103/314-I/6-1983, weiter verbessert.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Rechtsvorschriften.

- 3 -

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, welche von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein muß.

Wien, am 23. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Neinhart

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Abschriften an:

1. Bundesministerium für Landesverteidigung
als Militärluftfahrtbehörde
Dampfschiffstraße 2, 1030 W i e n
2. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Regierungsgebäude, 1010 W i e n
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Regierungsgebäude, 1010 W i e n
4. Bundesministerium für Inneres
Am Hof 4, 1014 W i e n
5. Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8, 1010 W i e n
6. Bundesamt für Zivilluftfahrt
Schnirchgasse 11, 1030 W i e n
7. Landeshauptmann von Niederösterreich
Teinfaltstraße 8, 1010 W i e n
8. Stadtgemeinde Schwechat
Rathausplatz 9, 2320 S c h w e c h a t



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst
Verwaltungsbereich Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

Pr.Zl. 60.614/15-8/92

Sachbearbeiter: Dipl.Ing. MAREK
Tel.: (0222) 711 62 DW 9805

An die
Flughafen Wien Aktien-
gesellschaft

Flughafen
1300 Schwechat

Betr.: Flughafen Wien;
Zivilflugplatzbewilligung;
Fristerstreckung

BESCHIED

Spruch

I.

Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst als Oberste Zivilluftfahrtbehörde ändert hiermit gemäß § 68 Abs. 2 AVG den Bescheid des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 12.8.1983, Zl. 33.103/314-I/6-1983, betreffend die 3. Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung des Flughafens Wien, in der Fassung des Bescheides des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 23.12.1992, Pr.Zl. 60.614/15-8/92, dahingehend ab, daß die unter Punkt IV gemäß § 72 Abs. 1 lit. d des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957, i.d.g.F., festgesetzte Frist bis 31.Dezember 1997 erstreckt wird.

- 2 -

II.

Für die Erteilung dieses Bescheides ist von der Flughafen Wien Aktiengesellschaft gemäß TP 391 b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr. 24/1983, i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe von S 900,-- zu entrichten. Die Verwaltungsabgabe ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides mittels beigeschlossenem Erlagschein an das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu überweisen.

B e g r ü n d u n g

Eine Fristerstreckung war notwendig, da die Erlangung der Verfügungsgewalt über die entsprechenden Grundstücke auf Schwierigkeiten stößt. Eine Fristerstreckung ist vom Standpunkt der Sicherheit der Luftfahrt vertretbar, weil einerseits durch bereits gesetzte Maßnahmen, wie etwa die Errichtung einer Freifläche und die Neuerrichtung des Landekurssenders 30 (29), die Sicherheit der Luftfahrt im allgemeinen und die Sicherheit des Flughafenbetriebes im besonderen im Sinne des Bescheides vom 12.8.1983, Zl. 33.103/314-I/6-1983, weiter verbessert wurde und andererseits auch in den Jahren 1996 und 1997 weitere konkrete Maßnahmen im Sinne des Bescheides vom 12.8.1983, Zl. 33.103/314-I/6-1983, zur vollständigen Realisierung der 3. Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung durchgeführt werden, wie etwa die Verbesserung der Anflugbefeuerung 29, die Errichtung der Aufsetzzonenbefeuerung 29, die Errichtung einer Gleitwinkelbefeuerung 29 etc.

Die Realisierung eines so großen Vorhabens, wie die 3. Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung des Flughafens Wien, kann - wegen der damit verbundenen hohen Kosten - nur in Abschnitten durchgeführt werden. Die Rechtsmeinung, daß bei umfangreichen Vorhaben, die die Sicherheit der Luftfahrt erhöhen, auch eine schrittweise Verwirklichung denkbar und angezeigt ist, wurde in einem ähnlich gelagerten Fall vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Juni 1994, Zl. 92/03/0141, anerkannt.

- 3 -

Gemäß § 68 Abs.2 AVG können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, unter anderem von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, abgeändert werden. Der Flughafen Wien Aktiengesellschaft ist zwar unzweifelhaft ein Recht aus dem Bescheid des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 27. 4. 1992, Pr.Zl. 60.507/13-7/92, erwachsen, die Anwendung des § 68 Abs.2 AVG ist jedoch auch in diesem Fall gerechtfertigt. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist nämlich der Sinn dieser Vorschrift dann nicht erfüllt, wenn diese Bestimmung in der Weise ausgelegt wird, daß es damit Behörden auch verwehrt sei, einen neuerlichen Bescheid zu erlassen, durch den die Partei günstiger gestellt werden soll. Bei diesen Verwaltungsakten verbietet die Vorschrift des § 68 Abs.2 AVG zwar die gänzliche Aufhebung des Verwaltungsaktes oder seine Abänderung zum Nachteil der Partei, nicht jedoch eine Abänderung im Interesse der Partei.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Rechtsvorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, welche von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein muß.

Wien, am 7. Mai 1996

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH**Bundesministerium für
Wissenschaft und VerkehrA-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=ADA;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

GZI. 60.614/8-Z8/99

Sachbearbeiter/in: Dipl.Ing. Marek
Tel.: (01) 711 62 DW 9805An die
Flughafen Wien Aktien-
gesellschaftFlughafen
1300 SchwechatBetr.: Flughafen Wien;
Zivilflugplatzbewilligung,
3. Änderung; Fristerstreckung**B E S C H E I D****S p r u c h**

I.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde ändert hiermit gemäß § 68 Abs. 2 AVG den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 12.8.1983, Zl. 33.103/314-I/6-1983, im Zusammenhalt mit dem Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 7. Mai 1996, Pr.Zl. 60.614/3-8/96, betreffend die 3. Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung des Flughafens Wien, dahingehend ab, daß die unter Punkt IV. gemäß § 72 Abs. 1 lit. d des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957, i.d.g.F., festgesetzte Frist bis **31. Dezember 2001** erstreckt wird.

- 2 -

II.

Für die Erteilung dieses Bescheides ist von der Flughafen Wien Aktiengesellschaft gemäß TP 391 b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr. 24/1983, i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe von S 900,- zu entrichten. Die Verwaltungsabgabe ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides mittels beigeschlossenem Zahlschein an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zu überweisen.

B e g r ü n d u n g

Eine Fristerstreckung war notwendig, da die Erlangung der Verfügungsgewalt über die entsprechenden Grundstücke auf Schwierigkeiten stößt. Eine Fristerstreckung ist vom Standpunkt der Sicherheit der Luftfahrt vertretbar, weil durch bereits in großem Umfang gesetzte Maßnahmen die Sicherheit der Luftfahrt im allgemeinen und die Sicherheit des Flughafenbetriebes im besonderen im Sinne des Bescheides vom 12.8.1983, ZI. 33.103/314-I/6-1983, verbessert wurde.

Die Realisierung großer Vorhaben, wie die 3. Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung des Flughafens Wien, kann - wegen der damit verbundenen hohen Kosten - nur in Abschnitten durchgeführt werden. Die Rechtsmeinung, daß bei umfangreichen Vorhaben auch eine schrittweise Verwirklichung denkbar und angezeigt ist, wurde in einem ähnlich gelagerten Fall vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Juni 1994, ZI. 92/03/0141, anerkannt.

Gemäß § 68 Abs.2 AVG können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, unter anderem von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, abgeändert werden. Der Flughafen Wien Aktiengesellschaft ist zwar unzwei-

- 3 -

felhaft ein Recht aus dem Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr vom 12.8.1983, Zl. 33.103/314-I/6-1983, im Zusammenhalt mit dem Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst als Oberste Zivillufffahrtbehörde vom 7. Mai 1996, Pr.Zl. 60.614/3-8/96, erwachsen, die Anwendung des § 68 Abs.2 AVG ist jedoch auch in diesem Fall gerechtfertigt. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist nämlich der Sinn dieser Vorschrift dann nicht erfüllt, wenn diese Bestimmung in der Weise ausgelegt wird, daß es damit Behörden auch verwehrt sei, einen neuerlichen Bescheid zu erlassen, durch den die Partei günstiger gestellt werden soll. Bei diesen Verwaltungsakten verbietet die Vorschrift des § 68 Abs.2 AVG zwar die gänzliche Aufhebung des Verwaltungsaktes oder seine Abänderung zum Nachteil der Partei, nicht jedoch eine Abänderung im Interesse der Partei.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Rechtsvorschrift.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

- 4 -

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ebenso wie an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 2.500.- S zu entrichten.

Wien, am 17. März 1999

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Griber

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE

Geschäftszahl 60.614/31/D/24/02		Verschlußvermerke		Dringlichkeitsvermerke			
miterl. Ordnungszahlen 38/01				Skartierungsvermerk			
Bezugszahlen		Genehmigungsvermerke					
Gegenstand Flughafen Wien; Zivilflugplatzbewilligung, 3. Änderung; Fristerstreckung				Frist	zu betreiben am		
					neue Frist		
Zur Einsicht vor Erledigung, Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung vA Leiter Sektion II, SC Mag. Weissenburger							
vA Büro FBM, Mag. Hackl							
zS II/D/24 RS							
vH Buchhaltung zur Vorschreibung : Zahlungspflichtiger: FWAG € 65,- , zu verrechnen bei 3603 Verwaltungsabgabe € 13,- , zu verrechnen bei 3602 Gebühren gem. Gebührengesetz 1957 (Antrag							
vH Ing. Göring							
Endfassung: Vergl:		abgezeichnet von:		genehmigt von:			
Begl.:		an Drucker		8.4.2002			
Abgef.:		Begl.:					
Telekopie an:		sonstig:					
.....		Begl.:		Marek			
		Bearbeiter/Bearbeiterin		MR Dr. Neidhart			

wkV

OZ

I.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde ändert hiermit gemäß § 68 Abs. 2 AVG den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 12.8.1983, Zl. 33.103/314-I/6-1983, im Zusammenhalt mit dem Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 7. Mai 1996, Pr.Zl. 60.614/3-8/96, und dem Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 17.3.1999, Pr.Zl. 60.614/8-Z8/99, betreffend die 3. Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung des Flughafens Wien, dahingehend ab, daß die unter Punkt IV. gemäß § 72 Abs. 1 lit. d des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957, i.d.g.F., festgesetzte Frist bis *31. Dezember 2004* erstreckt wird.

II.

Für die Erteilung dieses Bescheides ist von der Flughafen Wien Aktiengesellschaft gemäß TP 391 b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr. 24/1983, i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe von € 65,- zu entrichten. Die Verwaltungsabgabe ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides mittels beigeschlossenem Zahlschein an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu überweisen.

Begründung

Eine Fristerstreckung war notwendig, da aufgrund von Schwierigkeiten bei der Erlangung der Verfügungsgewalt über die entsprechenden Grundstücke die dort vorgesehenen Baumaßnahmen erst jüngst begonnen wurden (Betriebsgebäude für Frachtabwicklung). Eine Fristerstreckung ist vom Standpunkt der Sicherheit der Luftfahrt vertretbar, weil durch bereits in großem Umfang gesetzte Maßnahmen die Sicherheit der Luftfahrt im allgemeinen und die Sicherheit des Flughafenbetriebes im besonderen im Sinne des Bescheides vom 12.8.1983, Zl. 33.103/314-I/6-1983, verbessert wurde.

Die Realisierung großer Vorhaben, wie die 3. Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung des Flughafens Wien, kann - wegen der damit verbundenen hohen Kosten - nur in Abschnitten durchgeführt werden. Die Rechtsmeinung, daß bei umfangreichen Vorhaben auch eine schrittweise Verwirklichung denkbar und angezeigt ist, wurde in einem ähnlich gelagerten Fall vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Juni 1994, Zl. 92/03/0141, anerkannt.

Gemäß § 68 Abs.2 AVG können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, unter anderem von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, abgeändert werden. Der Flughafen Wien Aktiengesellschaft ist zwar unzweifelhaft ein Recht aus dem Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr vom 12.8.1983, Zl. 33.103/314-I/6-1983, im Zusammenhalt mit dem Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 7. Mai 1996, Pr.Zl. 60.614/3-8/96, und dem Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 17.3.1999, Pr.Zl. 60.614/8-Z8/99, erwachsen, die Anwendung des § 68 Abs.2 AVG ist jedoch auch in diesem Fall gerechtfertigt. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist nämlich der Sinn dieser Vorschrift dann nicht erfüllt, wenn diese Bestimmung in der Weise ausgelegt wird, daß es damit Behörden auch verwehrt sei, einen neuerlichen Bescheid zu erlassen, durch den die Partei günstiger gestellt werden soll. Bei

diesen Verwaltungsakten verbietet die Vorschrift des § 68 Abs.2 AVG zwar die gänzliche Aufhebung des Verwaltungsaktes oder seine Abänderung zum Nachteil der Partei, nicht jedoch eine Abänderung im Interesse der Partei.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Rechtsvorschrift.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung einer solchen Beschwerde, ist eine Gebühr von EUR 180,- zu entrichten.



BMVIT - II/PMV (Projektmanagement für die Verfahrensführung bezüglich Flughäfen)
Postfach 3000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
email : pmv@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-60.614/0005-II/PMV/2004 DVR:0000175

Vienna International Airport Flughafen Wien AG SC

Postfach 1
1300 Wien-Flughafen

Österreich

**Flughafen Wien;
Zivilflugplatzbewilligung,
3. Änderung; Fristerstreckung**

Bescheid

Spruch

I.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde ändert hiermit gemäß § 68 Abs. 2 AVG den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 12.8.1983, Zl. 33.103/314-I/6-1983, im Zusammenhalt mit dem Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 7. Mai 1996, Pr.Zl. 60.614/3-8/96, dem Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 17.3.1999, Pr.Zl. 60.614/8-Z8/99, und dem Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 8.4.2002, GZ. 60.614/31-II/D/24/02, betreffend die 3. Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung des Flughafens Wien, dahingehend ab, daß die unter Punkt IV. gemäß § 72 Abs. 1 lit. d des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957, i.d.g.F., festgesetzte Frist bis **31.Dezember 2007** erstreckt wird.

II.

Für die Erteilung dieses Bescheides ist von der Flughafen Wien Aktiengesellschaft gemäß TP 391 b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr. 24/1983, i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe von € 98,-- und gemäß Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. (Antrag) Gebühren von € 13,--, somit insgesamt € 111,--, zu entrichten. Die Verwaltungsabgabe und die Gebühren gemäß Gebührengesetz sind binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides mittels beigeschlossener Zahlscheine an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu überweisen.

Begründung

Eine Fristerstreckung war notwendig, da aufgrund von Schwierigkeiten bei der Erlangung der Verfügungsgewalt über die entsprechenden Grundstücke die dort vorgesehenen Baumaßnahmen erst später als vorgesehen begonnen wurden und somit die Bauarbeiten auf Flächen, welche von der 3. Zivillflugplatzenerweiterung umfaßt waren, derzeit durchgeführt werden (Betriebsgebäude für Frachtabwicklung). Eine Fristerstreckung ist vom Standpunkt der Sicherheit der Luftfahrt vertretbar, weil durch bereits in großem Umfang gesetzte Maßnahmen die Sicherheit der Luftfahrt im allgemeinen und die Sicherheit des Flughafenbetriebes im besonderen im Sinne des Bescheides vom 12.8.1983, Zl. 33.103/314-I/6-1983, verbessert wurde.

Die Realisierung großer Vorhaben, wie die 3. Änderung der Zivillflugplatz-Bewilligung des Flughafens Wien, kann - wegen der damit verbundenen hohen Kosten - nur in Abschnitten durchgeführt werden. Die Rechtsmeinung, daß bei umfangreichen Vorhaben auch eine schrittweise Verwirklichung denkbar und angezeigt ist, wurde in einem ähnlich gelagerten Fall vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Juni 1994, Zl. 92/03/0141, anerkannt.

Gemäß § 68 Abs.2 AVG können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, unter anderem von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, abgeändert werden. Der Flughafen Wien Aktiengesellschaft ist zwar unzweifelhaft ein Recht aus dem Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr vom 12.8.1983, Zl. 33.103/314-I/6-1983, im Zusammenhalt mit dem Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 7. Mai 1996, Pr.Zl. 60.614/3-8/96, und dem Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 17.3.1999, Pr.Zl. 60.614/8-Z8/99, erwachsen, die Anwendung des § 68 Abs.2 AVG ist jedoch auch in diesem Fall gerechtfertigt. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist nämlich der Sinn dieser Vorschrift dann nicht erfüllt, wenn diese Bestimmung in der Weise ausgelegt wird, daß es damit Behörden auch verwehrt sei, einen neuerlichen Bescheid zu erlassen, durch den die Partei günstiger gestellt werden soll. Bei diesen Verwaltungsakten verbietet die Vorschrift des § 68 Abs.2 AVG zwar die gänzliche Aufhebung des Verwaltungsaktes oder seine Abänderung zum Nachteil der Partei, nicht jedoch eine Abänderung im Interesse der Partei.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogene Rechtsvorschrift.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

**Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung einer solchen Beschwerde, ist eine Gebühr von EUR 180,-- zu entrichten.

Für den Bundesminister:**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**
Dipl.-Ing. Christian Marek

elektronisch gefertigt